

## Beihilfefähigkeit von Flächen mit Photovoltaik-Anlagen

Landwirtschaftliche Flächen auf denen sich Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie befinden, sind i.d.R. Flächen, die hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden und daher nicht beihilfefähig sind. Es sei denn, es handelt sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage, die bestimmte Voraussetzungen einhält (§12 Abs. 4 Nr. 6 und Abs. 5 GAPDZV).

Mit Hilfe folgender Erläuterungen kann im Vorfeld der Beantragung eine zutreffende Einordnung der Anlage erfolgen, denn nicht jede PV-Anlage entspricht einer Agri-PV-Anlage.

Unter Agri-PV-Anlagen wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Beihilfefähigkeit ist dementsprechend gemäß § 12 Abs. 5 GAPDZV gegeben, wenn die PV-Anlage eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent verringert ist.



Das Foto zeigt eine Agri-PV-Anlage

Flächen mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hingegen sind nicht beihilfefähig. Die Solarmodule werden auf der gesamten Fläche bodennah aufgestellt. Eine Bewirtschaftung der Fläche unter Einsatz der herkömmlichen landwirtschaftlichen Maschinen ist im Vergleich zu der Agri-PV-Anlage nicht möglich. Die Freiflächen-PV-Anlage zielt darauf ab, möglichst viel Strom pro Hektar zu erzeugen. Die Fläche wird demnach hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, die landwirtschaftliche Nutzung rückt folglich in den Hintergrund.